



GEORG WESTERMANN
VERLAG

Verlagsvertrag

§ 1

Zwischen der Verlagsbuchhandlung Georg Westermann in Braunschweig als Verleger und

Herrn Dr. Dr. h.c. Heinrich Zillich,
(13b) Starnberg am See / Oberbay.,
Josef-Fischhaber-Strasse 15,

nachstehend stets Verfasser genannt, wird folgender Verlagsvertrag geschlossen, dessen Erfüllungsort für beide Teile Braunschweig ist und der für die beiderseitigen Rechtsnachfolger verbindlich sein soll.

§ 2 (vgl. auch § 18, 1)

Der Verfasser überträgt dem Verleger das alleinige Verlagsrecht für alle Ausgaben und Auflagen an seinem Werk

G r ü n k
oder Das grosse Lachen

(bzw. unter einem später noch zu vereinbarenden Titel).

Der Verfasser steht dafür ein, dass er allein berechtigt ist, über das Urheberrecht zu verfügen, und dass dieses weder ganz noch teilweise bisher vergeben ist.

§ 3

Der Verfasser überträgt dem Verleger gleichfalls das Recht

- a) des Nachdrucks in Zeitungen und Zeitschriften, soweit der Nachdruck nach Erscheinen des Buches erfolgt,
- b) des Nachdrucks in Buchform.

Die beiden Parteien verpflichten sich gegenseitig, sich gegebenenfalls ins Benehmen zu setzen wegen der Verwertung der Rechte

- c) der Übersetzung,
- d) des Vorabdrucks in Zeitungen und Zeitschriften, soweit er bisher nicht erfolgt ist,
- e) der Bearbeitung als Drama oder Hörspiel,
- f) der Verfilmung.

Im Falle der Verwertung der Rechte zu a - f sind beide Parteien zur Hälfte am Gewinn beteiligt, in den Fällen d - f jedoch nur, wenn der Verleger die Gelegenheit zum Abschluss des Verwertungsvertrages nachgewiesen oder den Vertrag vermittelt hat. Kommt in den letztgenannten

i k g s

Fällen dagegen der Abschluss durch Vermittlung des Verfassers zustande, so stehen dem Verfasser 75 % und dem Verleger 25 % zu.
Aus der Verwertung des Senderechts sich ergebender Gewinn fliesst je zur Hälfte dem Verfasser und dem Verleger zu.

§ 4

Der Verlag ist berechtigt, zu Propagandazwecken in Zeitungen und Zeitschriften den Nachdruck kleinerer Teile des Werkes kostenlos zu gestatten.

§ 5

In eine Ausgabe der gesammelten Werke des Verfassers darf dieses Werk 10 Jahre nach Ablauf des laufenden Jahres aufgenommen werden, es sei denn, dass das Verlagsrecht vorher an den Verfasser zurückfällt.

§ 6

Die Ausstattung des Buches ist Sache des Verlegers, ebenso die Auflagenhöhe. Den Ladenpreis sowie dessen etwaige Ermässigung oder Erhöhung bestimmt der Verleger nach pflichtmässigem Ermessen.

§ 7

Der Verfasser ist verpflichtet, dem Verleger das Manuskript in druckfertigen Zustand zu übergeben.
Der Verleger ist zur Berichtigung der gewöhnlichen Satzfehler verpflichtet. Der Verfasser hat auf Wunsch den Korrektor anzuhören. Er hat das Recht und die Pflicht, die Fahrenkorrektur und die Bogenrevision ohne besondere Vergütung vorzunehmen. Für Manuskriptänderungen, die auf Wunsch des Verfassers nachträglich im Satz vorgenommen werden, haftet der Verleger bis zum Betrage von 5 % des gesamten Satzpreises. Etwaige Mehrkosten hat der Verfasser zu tragen. ~~Die von dem Verfasser erteilte Druckerlaubnis gilt als Genehmigung etwa erfolgter Manuskriptänderungen.~~

§ 8

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, soweit ihm auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der Wirtschaftsregelungen Gelegenheit hierzu gegeben ist. Er muss es in geeigneter Weise fördern, z.B. durch Versand von Besprechungsstücken. Die eingegangenen Besprechungen werden dem Verfasser zur Kenntnis vorgelegt, der sie auf Wunsch binnen acht Tagen an den Verleger zurückzusenden hat.

§ 9 (vgl. hierzu § 18, 2)

Der Verfasser erhält als Vergütung ein Honorar von 15 % von Ladenpreis des Buches (in der Form, in der es verkauft wird), und zwar für jedes verkaufte und bezahlte Exemplar. Beim Verkauf von Rohexemplaren

zum Nettopreis wird der für das Honorar zugrunde zu legende Ladenpreis durch einen Aufschlag von 60 % auf den Erlös errechnet. Die Honorarabrechnung erfolgt jährlich einmal, etwa im März/April nach Vorliegen der Bilanz über das abgelaufene Geschäfts- und Kalenderjahr. Jedoch ist der Verlag bereit, auf Wunsch dem Verfasser schon vierteljährliche Akontozahlungen nach dem jeweiligen ungefähren Absatz zu leisten.

Für Besprechungs- und Freixemplare wird ein Honorar nicht gezahlt. Der Verleger ist von einem Einzelnachweis auch dieser Exemplare entbunden.

§ 10

Der Verfasser ist nicht zur Einsichtnahme in die Bücher des Verlegers befugt; er kann jedoch verlangen, dass die Angaben des Verlegers durch einen vereidigten Bücherrevisor bestätigt werden. Die Kosten einer solchen Revision trägt, wenn der Revisionsbericht die Behauptungen des Verlegers bestätigt, der Verfasser, sonst der Verleger.

§ 11

Der Verfasser erhält von der ersten Normalauflage von 5000 Exemplaren 20 Exemplare als Freistücke. Bei jeder weiteren Auflage erhält der Verfasser für jedes hergestellte Tausend 2 Freistücke. Weitere Exemplare stehen dem Verfasser jederzeit zur Verfügung mit einer Ermässigung von 40 % gegenüber dem Ladenpreis. Ein Verkauf aller dieser Exemplare ist nicht gestattet.

§ 12

Wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren durchschnittlich weniger als 200 Stück abgesetzt werden, so kann der Verleger dem Verfasser durch eingeschriebenen Brief eine angemessene Frist setzen, die Restbestände zu erwerben. Äussert sich dieser nicht oder lehnt er den Erwerb ab, so ist der Verleger berechtigt, die Restbestände einzustampfen oder unter Aufhebung des Ladenpreises in angemessener Frist einen Ausverkauf zu veranstalten, bei dem der Honoraranteil des Verfassers 10 % des Erlöses aus dem Verkauf der Restvorräte betragen soll. Das Verlagsrecht fällt damit an den Verfasser zurück.

§ 13

~~Wird dieser Verlagsvertrag vor Vorliegen des druckfertigen Manuskripts abgeschlossen, so hat der Verleger das Recht, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Manuskripts Änderungen im Manuskript vorzuschlagen oder im Falle der Weigerung des Verfassers, die Arbeit selbst zu übernehmen, diese von sich aus sinngemäss vorzunehmen oder bei einem Protest des Verfassers auch hiergegen vom Vertrag selbst zurückzutreten.~~

§ 14

Im Falle der Ablehnung des Buches durch die Militärbehörde oder die amtlichen Prüfstellen ist dieser Vertrag nichtig und das Verlagsrecht fällt an den Verfasser zurück. Dies gilt auch, wenn die Militärbehörde gegen die Person des Verfassers Einwände erhebt, auch falls dies etwa erst nach dem Erscheinen des Buches geschieht.

§ 15

Etwasige Stempelgebühren für diesen Vertrag trägt der Verleger. Der Verleger soll das amerikanische Copyright nach pflichtmässigem Ermessen erwerben.

§ 16

Für diesen Vertrag gelten ergänzend die Bestimmungen des Urheber- und Verlagsrechts.

§ 17

Alle Sendungen zwischen den beiden vertragschliessenden Parteien erfolgen gegenseitig frei.

§ 18

Sonstige Vereinbarungen:

1. Der Verfasser verpflichtet sich, seinen nächsten neu entstehenden Roman zuerst dem Westermann Verlag zur Übernahme der Verlagsrechte anzubieten.

2. Der Verfasser erhält als Honorarvorschuss ab April 1949 ein Fixum von monatlich DM 500.- zunächst bis zum Höchstbetrag von DM 5.000.-.

Das Erscheinen des Buches ist für September 1949 vorgesehen.

Die ab Erscheinen des Buches anfallenden Honorare werden zur Abdeckung des bis zu dem genannten Höchstbetrage von DM 5.000.- laufend monatlich weiterzuzahlenden Honorarvorschusses verwandt.

Ergeben sich zu der Zeit, wo der obengenannte Höchstbetrag des Vorschusses erreicht ist, keine Honorarüberschüsse, sind neue Verabredungen zwischen Autor und Verleger erforderlich.

§ 19

Der Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterschrieben, von denen jede Partei eine erhalten hat.

Braunschweig, den 7. Mai 1949

Starnberg, den 2. Mai 1949

ikgs *Dr. Hermann Filler*